

**Ich erkläre ausdrücklich**, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

1. Beginn und Vollendung des Vorhabens sind der für den jeweiligen Bereich zuständigen Stelle des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich den Bohrbeginn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzeigen muss.

2. Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen. Die Zustimmung zur Ausführung endet 6 Monate nach Eingang der Bohranzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde.

3. Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W 120 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.

4. Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.

5. Mit der/n Bohrung/en darf nur das erste oberflächennahe Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

6. In Lockergesteinen sind i. d. R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülmittelzusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W 116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülmittelzusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülmittelzusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloches zu sorgen. Die Zugabe von Spülmittelzusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülmittelverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.

7. Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzudichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.

8. Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021, nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1, sowie DIN 4023 zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Ort vorzuhalten. Erfolgt die Lagerung an anderer Stelle ist dies dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

9. Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW-Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.

10. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).

11. Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Des weiteren sind ein vermessener, maßstabsgerechter Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN, sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.